

JUGENDORNUNG



Segler-Vereinigung Niederelbe

JUGENDORDNUNG

1. Einleitung

Die Jugendordnung regelt die Zuständigkeit und Aufgaben der Jugendabteilung der SVN. Sie soll den Jugendmitgliedern einen Weg weisen, wie sie im Wohle der SVN handeln können. Diese Jugendordnung entspricht dem Jugendstatut gemäß Satzung der SVN. Wenn sich aus der Jugendordnung und der Satzung Widersprüche ergeben, hat die Satzung Vorrang.

2. Zielsetzung

Die Jugendabteilung soll der SVN einen ihr fest verbundenen Nachwuchs sichern und Ihre Mitglieder zu sportlichen Seglerinnen und Segler heranbilden. Dieses Ziel soll erreicht werden durch:

- 2.1 Ausbildung und Übung im Segeln und Pullen.
- 2.2 Unterricht in praktischer und theoretischer Seemannschaft, Gesetzeskunde, Regattawesen und Technik, Navigation usw.
- 2.3 Gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen jeglicher Art.
- 2.4 Teilnahme an Regatten auf der Elbe und anderen Revieren.
- 2.5 Wecken des Interesses und Verständnisses für die Berufsschifffahrt.

3. Aufbau der Jugendabteilung

- 3.1 Jugendleiter (in)
 - 3.1.1 Der Jugendleiter und sein Stellvertreter werden gemäß Satzung gewählt.
 - 3.1.2 Den Anordnungen des Jugendleiters haben alle Mitglieder der Jugendabteilung Folge zu leisten.
 - 3.1.3. Nichtbefolgen der Anweisungen des Jugendleiters kann zum Ausschluss von der Nutzung des Materials gemäß Ziff. 4.5 der Jugendordnung führen.
- 3.2 Kutterführer (innen)
 - 3.2.1 Die Kutterführer sind für die Führung und Instandhaltung ihres Kutters, sowie für das einwandfreie Verhalten der ihnen unterstellten Besatzungen verantwortlich. Sie haben für gehörige Ausrüstung und Bemannung ihres Kutters Sorge zu tragen und die Logkladde des Kutters zu führen.
 - 3.2.2. Die Kutterführer werden nach § 17 Ziff. 9 der Satzung der SVN ernannt.

- 3.2.3** Die Kutterbesatzungen haben den Anweisungen der Kutterführer Folge zu leisten.
- 3.2.4** Ein Nichtbefolgen der Anweisungen des Kutterführers soll dem Jugendleiter oder seinem Stellvertreter gemeldet werden.

- 3.3** Die Vollversammlung der Jugendabteilung
 - 3.3.1** Die Vollversammlung der Jugendabteilung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder der Jugendabteilung gemäß Satzung.
 - 3.3.2** Vollversammlungen der Jugendabteilung werden vom Jugendleiter oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.
 - 3.3.3** Außerordentliche Vollversammlungen der Jugendabteilung müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Jugendabteilung dies wünschen und schriftlich bei dem Jugendleiter beantragen.
 - 3.3.4** Eine Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Jugendabteilung oder deren gesetzliche Vertreter anwesend sind.
 - 3.3.5** Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
 - 3.3.6** Über schriftliche Anträge von den Jugendmitgliedern oder ihren gesetzlichen Vertretern, die bis spätestens 7 Tage vor Versammlung bei dem Versammlungsleiter eingehen, muss auf der Versammlung abgestimmt werden.
 - 3.3.7** Mündliche Anträge, die vor oder während der Versammlung dem Versammlungsleiter gestellt werden, müssen entweder abgestimmt, auf die nächste Vollversammlung vertagt werden oder auf eine außerordentliche Versammlung vertagt werden. In letztem Fall muss die Einberufung der außerordentlichen Versammlung innerhalb von 6 Wochen beschlossen werden. Ob ein mündlicher Antrag beschlossen oder vertagt wird, entscheidet der Versammlungsleiter. Lehnt der Versammlungsleiter den Beschluss ab, muss abgestimmt werden, ob eine außerordentliche Versammlung einberufen werden soll.

- 3.4** Weitere Ämter in der Jugendabteilung
 - 3.4.1** Die Vollversammlung der Jugend kann die Einführung weiterer Ämter beschließen und deren Inhaber wählen, die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit.
 - 3.4.2** Die Inhaber der Ämter sind nach spätestens einem Jahr erneut zu wählen.
 - 3.4.4** Die Ämter können von der Vollversammlung der Jugend abgeschafft werden.
 - 3.4.4** Die Amtsinhaber müssen auf der Vollversammlung der Jugend einen ihrer Tätigkeit angemessenen Bericht vorlegen. Der Bericht ist schriftlich festzuhalten.

4. Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft in der Jugendabteilung

- 4.1 Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes erfolgt, wenn der Jugendleiter oder sein Stellvertreter den schriftlichen Aufnahmeantrag genehmigen. Die Genehmigung muss dem Antragsteller mitgeteilt werden. Der Jugendleiter bzw. sein Stellvertreter leiten den genehmigten Antrag an das Sekretariat der SVN weiter.
- 4.2 Die Aufnahme in die Jugendabteilung kann auch durch Antrag und Beschluss der Vollversammlung der Jugend erfolgen.
- 4.3 Die Aufnahme gemäß §6 der Satzung für ordentliche Mitglieder ist auch für Jugendmitglieder möglich.
- 4.4 Die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung endet gemäß Satzung der SVN.
- 4.5 Jugendmitglieder können von der Nutzung des Materials vom Jugendleiter ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Dem Betroffenen muss die Möglichkeit gegeben werden, sich vor dem Vorstand zu äußern. Der Ausschluss muss auf der nächsten Vollversammlung der Jugend erläutert werden.

5. Besondere Pflichten

- 5.1 Die Mitglieder der Jugendabteilung sollen bei der Nutzung des Materials den Verein angemessen vertreten. Wiederholte oder boshafte Verfehlungen können zum Ausschluss von der Nutzung des Materials gemäß Ziff. 4.5 der Jugendordnung führen.
- 5.2 Die Jugendlichen haben das ihnen anvertraute Material pfleglich zu behandeln und vor Verlust oder Beschädigung zu bewahren.
- 5.3 Sowohl die Jahrestouren als auch Sonderfahrten wie Projektwochen sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

6. Finanzen

- 6.1 Zur Förderung des sorgfältigen und eigenverantwortlichen Umgangs mit vereinseigenen Finanzmitteln stellt die SVN ihrer Jugendabteilung ein Budget zur eigenen Verwaltung zur Verfügung.
- 6.2 Der Jugendabt. wird pro Quartal bzw. Jahr ein Budget aus den Mitteln des Jugendetats zur Verfügung gestellt. Die Höhe des Budgets bestimmt der Vorstand in Absprache mit dem Jugendleiter.
- 6.3 Der Jugendleiter verwaltet das Budget und legt gegenüber dem Schatzmeister Rechenschaft über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ab.

7. Änderung der Jugendordnung

- 7.1 Diese Jugendordnung erfolgt gemäß §16 Ziff. 1 der Satzung.
- 7.2 Die Jugendmitglieder können zur Jugendversammlung Anträge zur Änderung der Jugendordnung machen.
- 7.3 Die Anträge werden mit einfacher Mehrheit genehmigt / abgelehnt.

8. Übergangsbestimmungen

Diese Jugendordnung wurde am 07.02.2007 beschlossen und trat mit Beschluss der Jugend auf der außerordentlichen Jugendversammlung am 28.10.2007 in Kraft.